

Ganztagsschulen in Tirol

Häufige Fragen zur schulischen Tagesbetreuung

Allgemeines:

1. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?
2. Was sind ganztägige Schulformen?
3. Welche Ziele verfolgen ganztägig geführte Schulen?
4. Welche unterschiedlichen Organisationsformen ganztägig geführter Schulen gibt es?
5. Was bedeutet „verschränkte Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles“?
6. Was bedeutet „getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil“?
7. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?
8. Wie wird der Bedarf an ganztägig geführten Schulen erhoben?
9. Welche räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen müssen ganztägig geführte Schulen erfüllen?

Anmeldung und Ablauf der schulischen Tagesbetreuung:

10. Wann erfolgt die Anmeldung für den Betreuungsteil?
11. Ist der Betreuungsteil an jedem Schultag zu besuchen?
12. Für wie lange gilt die Anmeldung?

13. Wie viele Schülerinnen und Schüler umfasst die Betreuungsgruppe?
14. Wie ist der Betreuungsteil gestaltet?
15. Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?
16. Ist es möglich, Kinder ausschließlich zum Mittagstisch anzumelden?
17. Was bedeutet „gegenstandsbezogene Lernzeit“?
18. Welches Ausmaß hat die „gegenstandsbezogene Lernzeit“?
19. Was bedeutet „individuelle Lernzeit“?
20. Welches zeitliche Ausmaß hat die „individuelle Lernzeit“?
21. Wie lange bleiben die Kinder am Nachmittag in der Schule?
22. Wie wird der Schülertransport im Rahmen der Ganztagschule / für die schulische Tagesbetreuung organisiert?
23. Können Eltern auf die Gestaltung des Betreuungsteiles Einfluss nehmen?

Betreuungspersonal und Abmeldung:

24. Wer betreut die Schülerinnen und Schüler?
25. Was ist ein/e Freizeitpädagoge/in?
26. Wie erfolgt die Entlohnung von Erzieherinnen und Erziehern und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen?
27. Wer kann den Bereich Freizeit in der schulischen Tagesbetreuung abdecken, wenn kein/e Lehrer/in und kein/e Freizeitpädagoge/in zur Verfügung steht?
28. Können Teile der schulischen Tagesbetreuung von Vereinen übernommen werden?
29. Können Lehrerinnen und Lehrer zur Supplierung der schulischen Tagesbetreuung herangezogen werden?

30. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?

31. Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?

Beiträge und Versicherung:

32. Welche Beiträge sind in ganztägig geführten Schulen zu entrichten?

33. Wer hat diese Beiträge zu bezahlen?

34. Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?

35. Sind Ermäßigungen vorgesehen?

36. Was kostet die Verpflegung?

37. Was ist, wenn der Betreuungsbeitrag nicht bezahlt wird?

38. Wie sind Schülerinnen und Schüler während der schulischen Tagesbetreuung versichert?

Förderung schulischer Tagesbetreuung:

39. Welche Möglichkeiten der Förderung schulischer Tagesbetreuung stehen zur Verfügung?

40. Was ist Gegenstand der Förderungen für Schulerhalter ganztägig geführter Schulen?

41. An wie vielen Tagen pro Woche müssen Schüler in einer Gruppe betreut werden, damit für diese Gruppe die Förderung in Höhe von max. EUR 9.000,-- beansprucht werden kann?

42. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen?

43. Was ist Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeit-betreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)?

44. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)?

Konkrete Fragen und Beispiele:

45. Gibt es andere, nicht staatliche Einrichtungen, die eine Betreuung am Nachmittag anbieten?

46. Dürfen Räumlichkeiten, die für die Tagesbetreuung adaptiert oder neu geschaffen wurden, für andere Zwecke als Schulzwecke verwendet werden?

47. Ein Schulerhalter möchte, dass die mit 50% finanziell abgegoltenen Freizeitbetreuungsstunden von Lehrerinnen und Lehrer im Ausmaß von 100% bezahlt werden. Wie ist zu verfahren?

Allgemeines:

1. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?

Ganztägig geführt werden können öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen (= Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen) und die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/fakten.html>)

2. Was sind ganztägige Schulformen?

- [§ 8 lit. j SchOG](#)
- [§ 99a Abs. 1 TSchOG](#)

Ganztägige Schulformen sind **Schulen mit Tagesbetreuung**, an denen Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch betreut werden, und zwar (zumindest) bis 16:00 Uhr.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/fakten.html>)

3. Welche Ziele verfolgen ganztägig geführte Schulen?

Lehrplan-Verordnungen

- Lehrplan der allgemein bildenden Pflichtschulen

Im Rahmen ganztägiger Schulformen sind folgende Ziele anzustreben:

- **Lernmotivation** und **Lernunterstützung**,
- **Soziales Lernen** (Intensivierung von Kontakten zwischen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Gesellschaftsschichten, Kulturen und Religionen)

- **Kreativität,**
- **Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung** (Förderung von Haltungen und Fertigkeiten, die über die Schulzeit hinaus von Bedeutung sind),
- **Rekreation** (Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Bewegung, Rückzug und Erholung).

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die **individuelle Betreuung** der einzelnen Kinder wird am ehesten durch die Bildung kleiner Gruppen erreicht. Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist so einzugehen, dass sowohl lernschwache als auch überdurchschnittlich befähigte Kinder wirkungsvoll gefördert werden.
- Bei der Abfolge von Lern- und Freizeit ist die **biologische Leistungskurve** zu berücksichtigen.
- Besondere Bedeutung kommt der **Zusammenarbeit** der im Betreuungsteil tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher mit den Eltern und mit den Lehrerinnen und Lehrer des Unterrichtsteils zu.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/betreuungsplan.html>)

4. Welche unterschiedlichen Organisationsformen ganztägig geführter Schulen gibt es?

Tiroler Schulorganisationsgesetz

Schulen mit Tagesbetreuung umfassen sowohl einen Unterrichts- als auch einen Betreuungsteil. Diese können in **verschränkter** oder **getrennter** Abfolge geführt werden.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/fakten.html>)

5. Was bedeutet „verschränkte Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles“?

Siehe VI. Hauptstück, 9. Abschnitt TSchOG

Verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil bedeutet, **dass mehrmals im Laufe eines Tages Unterrichts-, Lern- und Freizeit einander abwechseln**. Aus organisatorischen Gründen müssen in diesem Fall alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Betreuungsteil teilnehmen.

Für die Führung einer Klasse mit **verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles** ist weitgehendes Einverständnis notwendig:

- alle Schülerinnen und Schüler der Klasse müssen für den Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sein;
- die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer müssen zustimmen.

In allen anderen Fällen sind Unterrichts- und Betreuungsteil **getrennt** zu führen.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/fakten.html>)

6. Was bedeutet „getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil“?

Getrennte Abfolge bedeutet, **dass Unterrichts- und Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt sind**. Konkret: Im Anschluss an den Unterricht (am Vormittag) wird eine Betreuung angeboten. Die Betreuung kann auch nur an einzelnen Tagen der Woche in Anspruch genommen werden. Für den Betreuungsteil können Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen zu Gruppen zusammengefasst werden.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/fakten.html>)

7. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?

Siehe 7. Abschnitt TSchOG

Grundsätzlich ist eine Differenzierung zwischen der verpflichtenden Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und der freiwilligen Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule zu treffen. An dieser Stelle soll auch festgehalten werden, dass die Festlegung, welche öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen ganztägig geführt werden, Sache des jeweiligen Schulerhalters (meist Gemeinde oder Gemeindeverbände, bei manchen Sonderschulen auch das Land) ist und einer Anzeige bei der Bildungsdirektion für Tirol bedarf. Vor dieser Festlegung sind die betroffenen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrer zu hören.

a) Verpflichtende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule

Der Schulerhalter hat eine Schule klassen-, schulstufen- oder schul- und schulartenübergreifend **jedenfalls ab 15, in Sonderschulen jedenfalls ab sieben, bei sonstigem Nichtzu-standekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülerinnen und Schüler** als ganztägige Schule zu bestimmen. Eine Schule darf jedoch nur dann als ganztägige Schule bestimmt werden, wenn die **räumlichen Voraussetzungen** erfüllt sind und entsprechende **anderweitige Betreuungseinrichtungen**, die die Schülerinnen und Schüler von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Weg erreichen können, **nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung** stehen. Die schul- oder schulartenübergreifende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist überdies nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg erreichen können.

Eine ganztägige Betreuung ist somit grundsätzlich bei einer Schülerzahl ab 15 einzurichten. Dies unabhängig davon, ob

- die Schülerzahl **bereits in einer Klasse** (zB Schülerinnen und Schüler der Klasse 1b der Volksschule A) oder nur
- durch **Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen derselben Schule** (zB Schülerinnen und Schüler der Klassen 2a und 2b der Mittelschule X) oder

- durch **Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen desselben Schultyps, die vom selben Schulerhalter erhalten werden** (zB Schülerinnen und Schüler der Volksschulen A und B des Schulerhalters Z)

zustande kommt.

Wenn die **Schülerzahl 15** trotz klassen- oder schulübergreifender Zusammenfassung von Schülerinnen und Schüler **nicht zustande kommt**, ist zu prüfen, ob auch Schülerinnen und Schüler in die Tagesbetreuung einbezogen werden können, welche eine Schule besuchen, die einem anderen Schultyp angehört, jedoch **vom selben Schulerhalter erhalten** wird. Wenn dies der Fall ist (wenn also ein schulartenübergreifendes Betreuungsangebot realisiert werden kann) besteht die Verpflichtung zur Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung bereits ab 12 Schülerinnen und Schüler.

Beispiel 1:

In einer Volksschule sind 15 Kinder für jeweils einen Tag in der Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet, nämlich montags fünf Kinder, dienstags drei Kinder, mittwochs drei Kinder und donnerstags vier Kinder. In diesem Fall hat der Schulerhalter eine ganztägige Schule einzurichten. Die Betreuung hat von Montag bis Donnerstag zu erfolgen.

Beispiel 2:

Die Gemeinde X ist Schulerhalter der Volksschulen A und B sowie der Mittelschule C. An der Volksschule A melden sich sieben Schülerinnen und Schüler zur Tagesbetreuung an, an der Volksschule B fünf Schülerinnen und Schüler und an der Mittelschule C ein/e Schüler/in. Weder an der Volksschule A noch an der Volksschule B wird die Mindestzahl von 15 Schülerinnen und Schüler erreicht. Die Mindestzahl kommt auch nicht durch Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler der Volksschulen A und B zustande. Wenn jedoch der/die Schüler/in der Mittelschule C in die Betreuungsgruppe integriert wird, kommt eine Schülerzahl von 13 zustande. Es besteht sohin die Verpflichtung zur Schaffung einer schulischen Tagesbetreuung, da diese bei schulartenübergreifender Führung einer Betreuungsgruppe bereits ab 12 Schülerinnen und Schüler einzurichten ist. Würde sich an der Mittelschule C kein/e Schüler/in für die Tagesbetreuung anmelden, lägen also nur die Anmeldungen der insgesamt 12 Schülerinnen und Schüler der Volksschulen A und B vor, würde keine Verpflichtung zur Einrichtung einer

Tagesbetreuung bestehen. Dies deshalb, weil nur im Falle der schulartenübergreifenden (nicht aber der schulübergreifenden) Führung einer Betreuungsgruppe die Mindestschülerzahl von 12 gilt.

b) Freiwillige Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule

Der Schulerhalter kann eine Schule als ganztägige Schule bestimmen, wenn die **zu erwartende Zahl an Schülerinnen und Schüler**, die voraussichtlich eine klassenweise oder eine schulstufen-, schul- oder schulartübergreifende Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden, **mindestens sieben, an Sonderschulen mindestens drei**, beträgt. Auch die freiwillige Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist jedoch nur zulässig, wenn die **räumlichen Voraussetzungen** erfüllt sind und entsprechende **anderweitige Betreuungseinrichtungen**, die die Schülerinnen und Schüler von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Weg erreichen können, **nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung** stehen. Die schul- oder schulartenübergreifende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist überdies nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg erreichen können.

Beispiel:

An einer Volksschule wurden sieben Kinder für jeweils einen Tag in der Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet, davon vier Kinder montags, zwei Kinder dienstags und ein Kind mittwochs. In diesem Fall bleibt es dem Schulerhalter überlassen, eine ganztägige Schule einzurichten, wobei die Betreuung von Montag bis Mittwoch zu erfolgen hätte.

Schülerinnen und Schüler, die dem Schulsprengel einer **Schule** angehören, **die von einem anderen Schulerhalter geführt** wird, müssen nicht in die Tagesbetreuung aufgenommen werden. Keine Verpflichtung zur Einrichtung einer Tagesbetreuung besteht sohin, wenn die Mindestzahl von 15 Schülerinnen und Schüler beispielsweise nur dadurch erreicht werden könnte, dass die Gemeinde X, welche die Volksschule L erhält, Schülerinnen und Schüler der Volksschule M, welche von der Nachbargemeinde Y erhalten wird, in die ganztägige Betreuung an der Volksschule L integriert. Eine Tagesbetreuung unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule M kommt damit ebenfalls **nur auf freiwilliger Basis** in Betracht.

8. Wie wird der Bedarf an ganztägig geführten Schulen erhoben?

Jährlich findet eine Elternbefragung „Bedarfserhebung schulische Tagesbetreuung“ statt. Verantwortlich dafür ist die Schulleitung in Abstimmung mit dem betreffenden Schulerhalter. Fragebogen und Elterninformationsbroschüre werden von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellt.

9. Welche räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen müssen ganztägig geführte Schulen erfüllen?

Für ganztägige Schulen sind neben der für jede Schule erforderlichen Zahl an Klassenzimmern und Gruppenräumen in der unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Schülerzahl erforderlichen Größe sowie den erforderlichen Nebenräumen überdies die für die Einnahme der Verpflegung und die Betreuung der Schüler im Betreuungsteil erforderlichen Räume vorzusehen.

Die Räumlichkeiten der Tagesbetreuung sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- Lebensraum, an dem sich die Kinder den ganzen Tag wohlfühlen können; „Räume zum Wohlfühlen“, Selbstgestaltungsmöglichkeit der Räume (Farben, Pflanzen, etc.)
- eigener Arbeitsplatz
- Rückzugsmöglichkeit für ruhigere Beschäftigungen
- Lernort
- Möglichkeiten für Freizeit, Kreativität und Sport (Garten, Musik, Werken, Turnsaal, freie Flächen,...)

Anmeldung und Ablauf der schulischen Tagesbetreuung:

10. Wann erfolgt die Anmeldung für den Betreuungsteil?

§ 12a Abs. 1 SchUG

Die Anmeldung für den Betreuungsteil kann gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule erfolgen sowie innerhalb einer von der Schulleitung festzusetzenden Frist. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens eine Woche zu umfassen und einen Sonntag einzuschließen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

11. Ist der Betreuungsteil an jedem Schultag zu besuchen?

Wer eine ganztägig geführte Schule mit **verschränkter Abfolge** des Unterrichts- und des Betreuungsteiles besucht, hat täglich an **allen Betreuungsstunden** teilzunehmen; die Betreuungsstunden sind in diesem Fall ein integrativer Bestandteil des Schulalltages. Die Anmeldung für den Betreuungsteil bezieht sich daher in solchen Schulen auf alle Schultage.

In ganztägig geführten Schulen mit **getrennter Abfolge** von Unterrichts- und Betreuungsteil ist es sowohl möglich, den **Betreuungsteil an allen Schultagen als auch nur an einzelnen Tagen pro Woche zu besuchen**. Die Schülerinnen und Schüler dürfen dabei auch in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/fakten.html>)

12. Für wie lange gilt die Anmeldung?

§ 12a Abs. 1 SchUG

An ganztägigen Schulformen mit **verschränkter Abfolge** des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

An ganztägigen Schulformen mit **getrennter Abfolge** des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für das betreffende Unterrichtsjahr.

13. Wie viele Schülerinnen und Schüler umfasst die Betreuungsgruppe?

Gruppenbildung (§ 99e Abs. 4 und 5 TSchOG 1991)

Im Betreuungsteil sind die Schülerinnen und Schüler tageweise zu Gruppen zusammenzufassen.

An ganztägig geführten **Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles** umfasst die Betreuungsgruppe alle Schülerinnen und Schüler der Klasse. In der **gegenstandsbezogenen Lernzeit** haben die Schülerinnen und Schüler ebenso in Gruppen geteilt zu werden wie in dem betreffenden Pflichtgegenstand.

14. Wie ist der Betreuungsteil gestaltet?

§ 8 lit. j SchOG

Der Betreuungsteil hat immer drei Bereiche zu umfassen, nämlich die

- **gegenstandsbezogene Lernzeit**, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- **individuelle Lernzeit** sowie jedenfalls
- **Freizeit** (einschließlich Verpflegung).
- (Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/betreuungsplan.html>)

15. Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?

§ 8 lit. j SchOG

Ja. Der Betreuungsteil „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Das Mittagessen wird entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen. Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/fakten.html>)

16. Ist es möglich, Kinder ausschließlich zum Mittagstisch anzumelden?

Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Schulerhalters, eine derartige Regelung zuzulassen, dies jedoch nur außerhalb der schulischen Tagesbetreuung. Festgehalten wird somit, dass Kinder, welche ausschließlich das Mittagessen einnehmen, ansonsten jedoch nicht an der schulischen Tagesbetreuung teilnehmen, nicht in die Gruppe der Kinder der schulischen Tagesbetreuung eingerechnet werden können. Dies gilt ebenso für Kinder, welche zwar am Nachmittag betreut werden, jedoch nicht am Mittagessen teilnehmen.

17. Was bedeutet „gegenstandsbezogene Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die gegenstandsbezogene Lernzeit dient der Festigung und Förderung des in den einzelnen Pflichtgegenständen vermittelten Lehrstoffs und umfasst auch schriftliche Arbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgaben möglichst richtig, vollständig und eigenständig erledigt werden. **Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden.**

(Vgl.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html)

18. Welches Ausmaß hat die „gegenstandsbezogene Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die gegenstandsbezogene Lernzeit umfasst drei Wochenstunden (sofern Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss nichts Anderes beschließen). An einem Tag sollten nicht mehrere Stunden „gegenstandsbezogene Lernzeit“ vorgesehen werden.

(Vgl.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html)

19. Was bedeutet „individuelle Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, die vorhandene Zeit sinnvoll zu nützen und selbstständig zu lernen. Die individuelle Lernzeit dient daher auch dazu, die Hausübungen zu erledigen, sich auf Prüfungen, Diktate, Tests usw. vorzubereiten, wobei auf den unterschiedlichen Umfang der Hausübungen und das unterschiedliche Tempo der Schülerinnen und Schüler zu achten ist.

(Vgl.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html)

20. Welches zeitliche Ausmaß hat die „individuelle Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden, sofern Schulgemeinschaftsausschuss bzw. Schulforum nichts Anderes festsetzen.

(Vgl.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html)

21. Wie lange bleiben die Kinder am Nachmittag in der Schule?

An Schulen mit Tagesbetreuung werden Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen – ausgenommen Samstag – zumindest bis 16:00 Uhr und längstens bis 18:00 Uhr betreut. Das genaue Ende der Betreuung ist von jeder Schule je nach Bedarf festzulegen. Der Zeitraum nach 16:00 Uhr ist allerdings ausschließlich dem Bereich Freizeit zu widmen, Lernzeiten dürfen nach 16:00 Uhr nicht mehr stattfinden. Aus diesem Grund können Kinder ab 16:00 Uhr auch jederzeit persönlich von den Erziehungsberechtigten von der schulischen Tagesbetreuung abgeholt werden.

22. Wie wird der Schülertransport im Rahmen der Ganztagschule / für die schulische Tagesbetreuung organisiert?

Betreffend Schülertransport obliegt es in erster Linie den Erziehungsberechtigten, den Transport ihrer Kinder zur jeweiligen Schule sicherzustellen. Es besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung der Gemeinden/Schülerhalter, für den Schülertransport zu sorgen, auch wenn dies im Regelfall als freiwillige Serviceleistung geschieht.

Wenn sich die Gemeinde bereit erklärt, den Schülertransport in den Fällen, in denen der Gelegenheitsverkehr nicht zur Verfügung steht, zu organisieren und finanzieren, dann wird ein Teil dieser Kosten vom Finanzamt refundiert und ein weiterer Teil vom Land Tirol übernommen, so dass die Gemeinde nur einen Teil der Kosten selbst zu tragen hat.

Laut Auskunft Finanzamt Innsbruck (siehe § 30a. ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten):

Die Thematik „Schulische Tagesbetreuung“ ist aus Sicht der Schülerbeförderungen zweigeteilt zu sehen.

1) Die Betreuung erfolgt an der Stammschule:

- a) Hier kann eine **gemeinsame nachmittägliche Rückfahrt** von der Schule am Ende der an den Schulunterricht anschließenden Nachmittagsbetreuung organisiert und aus Mitteln des

Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert werden. Dies kann entweder in Form einer direkten Beauftragung eines Beförderers durch das örtlich zuständige Kundenteam Freifahrten/Schulbücher oder durch den Schulerhalter/die Gemeinde erfolgen. Zu beachten sind die Mindestauslastung und das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entsprechend den für die Einrichtung von Gelegenheitsverkehren geltenden Richtlinien.

- b) Wenn eine **zeitlich gesplittete Rückbeförderung** freiwillig angeboten wird, obliegt die Organisation der Rückbeförderung grundsätzlich dem Schulerhalter oder der Gemeinde. Die Höhe des hierfür aus dem FLAF an den Schulerhalter/die Gemeinde zu zahlenden Kostenersatzes ist mit den bei einer fiktiven Rückbeförderung aller nachmittagsbetreuten Schüler von der Schule nach Hause entstehenden Kosten limitiert.

2) Die Betreuung erfolgt schulübergreifend durch zentrale Zusammenführung:

Auch hier gilt, falls die Rückbeförderung freiwillig angeboten wird, obliegt die Organisation dem Schulerhalter oder der Gemeinde, gleichgültig, ob eine **gemeinsame Rückfahrt oder eine gesplittete Rückbeförderung** notwendig ist. Der Kostenersatz richtet sich wieder nach den bei einer fiktiven Rückbeförderung aller nachmittagsbetreuten Schüler von ihrer jeweiligen Stammschule nach Hause entstehenden Kosten.

Ein solcher Kostenersatz ist jedoch nur dann zu leisten, wenn die Rückbeförderung **sämtlicher** Schüler durch die Gemeinde bzw. den Schulerhalter sichergestellt ist.

Schülerinnen und Schüler, die die organisierten Rückfahrten nicht in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.

23. Können Eltern auf die Gestaltung des Betreuungsteiles Einfluss nehmen?

Ja, und zwar durch Elternvertreter/innen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen das Ausmaß der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit verändern. Die gegenstandsbezogene Lernzeit kann auf null Wochenstunden reduziert oder auf fünf Wochenstunden

erhöht werden. Wird die gegenstandsbezogene Lernzeit beispielsweise auf null Wochenstunden reduziert, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit zehn Wochenstunden. Wird das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit auf fünf Stunden erhöht, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit null Wochenstunden.

Um schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, müssen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss zwei Drittel jeder Gruppe (Eltern sowie Lehrervertreter/innen; im Schulgemeinschaftsausschuss auch Schülerinnen und Schülervertreter/innen) anwesend sein, und in jeder der Gruppen müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein.

(Vgl.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html)

Betreuungspersonal und Abmeldung:

24. Wer betreut die Schülerinnen und Schüler?

Während der gegenstandsbezogenen Lernzeit erfolgt die Betreuung durch Lehrerinnen und Lehrer. In der individuellen Lernzeit erfolgt die Betreuung durch Lehrerinnen und Lehrer und/oder Erzieherinnen und Erzieher.

Im Freizeitbereich können neben Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher auch „Freizeitpädagog/innen“ (= Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik) die Betreuung übernehmen.

25. Was ist ein „Freizeitpädagoge“?

Mit der Änderung des Hochschulgesetzes ist das neue Berufsbild „**akademischer Freizeitpädagoge**“ geschaffen worden. Die Ausbildung wird von den Pädagogischen Hochschulen angeboten. Das Berufsfeld „akademische/r Freizeitpädagog/in“ ist für alle Schularten, die schulische Tagesbetreuung gesetzlich anbieten können, offen. Wichtig ist, dass es eine klare Aufgabenverteilung gibt: Während sich die Lehrerinnen und Lehrer mehr auf ihr „Kerngeschäft“, das Lehren und Lernen, konzentrieren können, soll

die „Freizeitpädagogen“ den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung übernehmen. **Dienstgeber** einer Freizeitpädagogin / eines Freizeitpädagogen ist der jeweilige gesetzliche Schulerhalter bzw. eine vom Schulerhalter beauftragte Einrichtung.

26. Wie erfolgt die Entlohnung von Erzieherinnen und Erzieher und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen?

Für die an Pflichtschulen tätigen Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen liegt die Zuständigkeit für deren Verwendung und für die Besoldung beim gesetzlichen Schulerhalter.

Die **Abteilung Gemeindeangelegenheiten** steht für Fragen der Einstufung von Erzieherinnen und Erzieher und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen im Rahmen der Einrichtung von ganztägigen Schulformen nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 zur Verfügung.

Seit Beginn des Schuljahres 2016/2017 ist die **GemNova Bildungspool Tirol gem. GmbH** vom Land Tirol beauftragt die Gemeinden zu unterstützen und ermöglicht somit einen flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen in der schulischen Tagesbetreuung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beim GemNova Bildungspool ganzjährig angestellt und werden bedarfsorientiert in den Schulen eingesetzt. Somit ergibt sich für die Gemeinden und Schulen eine gewisse Planungssicherheit und eine erhebliche Entlastung in der Administration und Koordination des Personals. <http://www.gemnova.at/bildungspool.html>

27. Wer kann den Bereich Freizeit in der schulischen Tagesbetreuung abdecken, wenn kein/e Lehrer/in und kein/e Freizeitpädagog/in zur Verfügung steht?

Mit Fragen zum Bereich der **Qualifikation „sonstiger Personen“**, die in der Freizeitbetreuung eingesetzt werden können, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige **Schulqualitätsmanagerin** / Ihren zuständigen **Schulqualitätsmanager**.

28. Können Teile der schulischen Tagesbetreuung von Vereinen übernommen werden?

Die Tagesbetreuung sollte verschiedene Schwerpunkte anbieten, die immer auf die zur Betreuung angemeldeten Kinder abgestimmt werden. Dabei sind auch Kooperationen mit außerschulischen Institutionen wie Sportvereinen oder Musikschulen sinnvoll.

Einige Schwerpunkte könnten sein:

- Schach
- Instrumentalmusik, Chorgesang
- technisches oder textiles Werken
- Malerei, Keramik
- Bewegung und Sport
- Geschlechterbewusste Angebote wie Jazzdance oder Aerobic

29. Können Lehrerinnen und Lehrer zur Supplierung der schulischen Tagesbetreuung herangezogen werden?

Schulleiter können ihre Lehrerinnen und Lehrer jederzeit zur Supplierung der schulischen Tagesbetreuung einsetzen, wobei diese für ILZ und FZB Stunden nicht verpflichtet sind, diese Stunden wahrzunehmen. Bei einer Änderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch die Zustimmung der betreffenden Lehrperson erforderlich.

Wenn in den Bereichen „individuelle Lernzeit“ oder „Freizeit“ des Betreuungsteiles ganztägiger Schulen Stunden nicht gehalten werden können, weil die diensteingeteilten Lehrpersonen dienstverhindert und andere Lehrpersonen nicht dazu bereit sind, die betreffenden Stunden zu supplieren, oder von Gesetzes wegen nicht zur Supplierung eingesetzt werden dürfen, ist aus den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen Folgendes abzuleiten:

- 1) Anders als für Schulen ohne Ganztagsbetreuung ist für Schulen mit Ganztagsbetreuung eine Mindestdauer des Schulbetriebes vorgesehen. Der Schulbetrieb ist mindestens bis 16.00 Uhr aufrecht zu halten. Die Festlegung eines früheren Endes ist – aus welchen Gründen auch immer – nicht zulässig.
- 2) Wenn keine Lehrperson bereitsteht, Stunden in den Bereichen „individuelle Lernzeit“ oder „Freizeit“ zu leisten, sind die Leiterinnen und Leiter zur Supplierung derartiger Stunden verpflichtet. Sofern mehrere Lehrpersonen dienstverhindert sind und die Leiterin bzw. Leiter sohin in mehreren Betreuungsgruppen gleichzeitig supplieren müsste, hat die Leitung für eine angemessene Beaufsichtigung aller Kinder zu sorgen (siehe dazu unten Punkt 3).
- 3) Wenn der Leiter/die Leiterin dienstverhindert ist oder wegen der großen Zahl an zu beaufsichtigenden Schülern/Schülerinnen die Aufsicht nicht alleine führen kann, müssen Lehrpersonen die vom Stundenentfall betroffenen Schülerinnen und Schüler beaufsichtigen.
- 4) Bei den Lehrpersonen des Entlohnungsschemas pd ist die Aufsichtsführung ein Bestandteil der sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben. Lehrpersonen des Entlohnungsschemas pd können sohin zur Aufsichtsführung herangezogen werden. Im Falle von Lehrpersonen, für die die Jahresnorm gilt, müssten spezifische Aufsichtspflichten im Betreuungsteil ganztägiger Schulen in der Diensteinteilung (Aufteilung der Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Lehrpersonen im Bereich ihres Berufsfeldes) festgelegt werden. Diese Diensteinteilung kann bei Notwendigkeit jederzeit vom Leiter/von der Leiterin geändert werden. Für die Aufsichtsführung stehen keine besonderen entgeltlichen Leistungen zu, weil die betreffenden Lehrpersonen keine Mehrdienstleistungen erbringen.
- 5) Wenn sich der Schulerhalter dazu verpflichtet hat, selbst das für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulen erforderliche Personal bereitzustellen, hat er für den Fall der Dienstverhinderung einer Betreuungsperson Vorsorge zu treffen. Wenn eine Vertretung in Ausnahmefällen kurzfristig nicht bewerkstelligt werden kann, sind die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Betreuungsteiles zumindest zu beaufsichtigen.

30. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?

§ 43 Abs. 1 SchUG

Schülerinnen und Schüler, die zum Betreuungsteil an Schulen mit Tagesbetreuung angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 45 Abs. 7 SchUG

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig

- bei **gerechtfertigter Verhinderung** und
- im Falle, dass die Schulleitung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Betreuungsteiles die **Erlaubnis zum Fernbleiben** erteilt.

§ 45 Abs. 2 und 3 SchUG

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn die Schülerin / der Schüler erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Kindes bedürfen sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.

31. Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?

§ 12a Abs. 2 SchUG

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Hat der/die Schüler/in bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

Beiträge und Versicherung:

32. Welche Beiträge sind in ganztägig geführten Schulen zu entrichten?

Der Ganztagsbetreuungsbeitrag setzt sich aus **zwei Beiträgen** zusammen:

- **Betreuungsbeitrag** (für Unterbringung und Betreuung)
- **Verpflegungsbeitrag** (für die Verpflegung).
- (Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/ausbau.html>)

33. Wer hat diese Beiträge zu bezahlen?

Die Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben.

(Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/ausbau.html>)

34. Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?

§ 99i TSchOG

Für alle öffentlichen Schulen mit Tagesbetreuung gilt, dass die Beiträge für den Betreuungsteil höchstens kostendeckend sein dürfen. Die konkrete Höhe der Beiträge ist durch Verordnung festzulegen.

Sofern der Betreuungsbeitrag EUR 35,-- pro Monat/Schüler/in nicht überschreitet, trägt das Land Tirol die Hälfte des Abganges. Für die genaue Festlegung des Betrages ist der Schulerhalter zuständig.

35. Sind Ermäßigungen vorgesehen?

§ 99i Abs 2 TSchOG

Von der Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

36. Was kostet die Verpflegung?

Der Verpflegungsbeitrag ist von der jeweiligen Schulleitung festzusetzen und hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Üblicherweise fällt ein Verpflegungsbeitrag von EUR 4,-- bis EUR 6,-- pro Tag an.

37. Was ist, wenn der Betreuungsbeitrag nicht bezahlt wird?

§ 33 Abs. 7a SchUG

Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler den Betreuungsteil nicht länger besuchen. In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen und Schüler dieser Schule.

38. Wie sind Schülerinnen und Schüler während der schulischen Tagesbetreuung versichert?

Nach den derzeit geltenden Regelungen wird Aufsicht nach dem Aufsichtserlass geführt. Das bedeutet, dass die Kinder während des Aufenthaltes in der Schule bis zum Verlassen der Schulliegenschaft der schulischen Aufsicht unterliegen. Für alle schulischen Veranstaltungen und den Schulweg besteht für die Schulkinder eine Versicherung über die Allgemeine Schüler

Unfallversicherung (AUVA). Offen bleibt die Frage der Haftung und Versicherung, wenn mit Vereinen (Fußballclub, Reitverein, Musikschule) Vereinbarungen getroffen werden, dass Schülerinnen und Schüler deren Angebote während des Betreuungsteiles nutzen können. Bisher gibt es dazu keine konkrete Regelung oder Vereinbarung. Sobald diesbezügliche Informationen seitens des Bundes vorliegen, werden diese weitergeleitet.

Förderung schulischer Tagesbetreuung:

39. Welche Möglichkeiten der Förderung schulischer Tagesbetreuung stehen zur Verfügung?

Die Bildungsdirektion für Tirol erhält aufgrund des Bildungsinvestitionsgesetzes, kurz BIG, Fördergelder des Bundes zur Auszahlung an die Schulerhalter.

Ein großer Teil der **Bundesmitten** soll den Gemeinden als Schulerhalter für die Personalkosten in der Freizeitbetreuung zu Gute kommen. Diese können pro Gruppe und Schuljahr bis zu EUR 9.000,- (und maximal EUR 18.000,-- für Gruppen mit SPF Kindern) an Förderung lukrieren.

Des Weiteren ist die Förderung der Errichtung neuer oder der Qualitätsverbesserung bereits vorhandener Infrastrukturen wie Küchen, Speisesäle, Gruppenräume oder für die Freizeitbetreuung genützte Außenanlagen mit einem Betrag von einmalig bis zu EUR 55.000,-- pro Gruppe möglich.

Landesmitten: das Land Tirol bezuschusst im Rahmen der **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen** weiterhin die Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (**siehe auch ‚Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?‘**).

40. Was ist Gegenstand der Förderungen für Schulerhalter ganztägig geführter Schulen?

Der Ausbau ganztägiger Schulformen (GTS) ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Ausbau der GTS ist daher als klare Zielsetzung in der Wirkungsorientierung des BMBWF verankert. Mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2017 wurde seitens des Bundes eine neue Möglichkeit für die Schulerhalter geschaffen, für den Ausbau der ganztägigen Schulformen Zweckzuschüsse beziehungsweise Förderungen für infrastrukturelle Maßnahmen und Personalaufwand für die Freizeit der ganztägigen Schulform zu beantragen.

Das Gesetz und die Bundesrichtlinie für die Förderungen finden Sie hier:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/ausbau.html>

41. An wie vielen Tagen pro Woche müssen Schüler in einer Gruppe betreut werden, damit für diese Gruppe die Förderung in Höhe von max. EUR 9.000,-- beansprucht werden kann?

Es ist keine bestimmte Anzahl an verpflichtenden Betreuungstagen vorgesehen. Die Fördersumme kann auch ausbezahlt werden, wenn sämtliche Schülerinnen und Schüler (freiwillig ab 7, verpflichtend ab 15 Kindern) einer Gruppe nur an einem Nachmittag in der Woche betreut werden. Dies gilt auch bei Eröffnung einer zweiten Gruppe, um die Förderung von 2 x max. EUR 9.000,-- zu erhalten.

42. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen?

Der **Schulerhalter** hat die **Antragsformulare** für die Personalkosten- Investitionsförderung und Förderung für Ferienbetreuung **auszufüllen**, rechtsgültig zu **unterfertigen** und an die Bildungsdirektion für Tirol (office@bildung-tirol.gv.at) **zu übermitteln**. Die jeweiligen EGOV Formulare befinden sich in Ausarbeitung.

Das Ansuchen für die **Personalkostenförderung** ist **bis spätestens 31. August des betreffenden Schuljahres** vorzulegen, die **Auszahlung** der Förderung erfolgt im Laufe des ersten Semesters des Folgeschuljahres.

Für jeden Standort und jedes Schuljahr muss ein **eigenes Ansuchen** gestellt werden. Bei schulübergreifendem Angebot der schulischen Tagesbetreuung ist der Standort anzugeben, an dem die Tagesbetreuung geführt wird.

Die **Förderzusage für Infrastrukturmaßnahmen** kann **jederzeit** eingebracht werden.

Die zur Verfügung gestellten **Mittel müssen vom Schulerhalter widmungsgemäß verwendet** werden. Darüber hinaus ist der **Schulerhalter verpflichtet**, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Förderrichtlinien alle erforderlichen **Auskünfte zu erteilen**, die Kosten und den Zahlungsverkehr nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Zunächst wird eine Förderzusage erteilt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der bezahlten und überprüften Schlussabrechnung im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

43. Was ist Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen?

Nach dieser Richtlinie beteiligt sich das Land im Ausmaß von 50% an jenen Personalkosten, die den Schulerhaltern - nach Abzug von Betreuungsbeiträgen und einer allfälligen Förderung aus BIG-Mitteln – entstehen.

44. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)?

Als **Abrechnungszeitraum** gilt das jeweils **vorangegangene Schuljahr**, die Abrechnung erfolgt somit im Nachhinein. Dem **Antrag** auf Gewährung des Zuschusses **sind** folgende Unterlagen **beizuschließen**:

- a) eine Aufstellung der tatsächlich eingehobenen Betreuungsbeiträge für jeden Monat des abgelaufenen Schuljahres jeweils mit monatlichen Zwischensummen und Gesamtsumme;
- b) eine Kopie der Verordnung über die Betreuungsbeiträge;
- c) eine Tabelle der im Schuljahr angemeldeten Schülerinnen und Schüler (erste Spalte), mit den für die Schülerinnen und Schüler jeweils verrechneten monatlichen Betreuungsbeiträgen (zweite Spalte);
- d) für den Fall, dass die Betreuungsbeiträge im Verhältnis zum Aufwand auffallend gering sind, Nachweise, die belegen, warum es zu diesen Ausfällen gekommen ist (dies nur nach Aufforderung durch die Landesregierung).

Dieser **Antrag** ist zu **folgenden Zeitpunkten zu stellen**:

- a) bei Einsatz von Lehrkräften des Landes: bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitpunktes, zu dem der Bescheid der Landesregierung über die Vorschreibung der Ersatzleistungen zugestellt wurde.

b) bei Einsatz von eigenem Personal: bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres.

Wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, wird für das betreffende Schuljahr kein Zuschuss gewährt. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses sowie alle Unterlagen sind der Bildungsdirektion für Tirol per E-Mail an die Adresse office@bildung-tirol.gv.at zu übermitteln.

Konkrete Fragen und Beispiele:

45. Gibt es andere, nicht staatliche Einrichtungen, die eine Betreuung am Nachmittag anbieten?

Ja. Neben Privatorganisationen betreiben viele Vereine Betreuungseinrichtungen wie z.B. Lernclubs, Horte etc.

46. Dürfen Räumlichkeiten, die für die Tagesbetreuung adaptiert oder neu geschaffen wurden, für andere Zwecke als Schulzwecke verwendet werden?

Grundsätzlich dürfen Schulräumlichkeiten nur für Schulzwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung verwendet werden (§ 74 TschOG 1991). Allerdings ist die Verwendung für andere Zwecke (z.B. Abhaltung eines Schachturniers, einer Ballveranstaltung etc.) zulässig, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht. Der Schulerhalter hat vor der Erteilung der Erlaubnis den/die Schulleiter/in zu hören (§ 75 TSchOG 1991).

47. Ein Schulerhalter möchte, dass die mit 50% finanziell abgegoltenen Freizeitbetreuungsstunden von Lehrerinnen und Lehrer im Ausmaß von 100% bezahlt werden. Wie ist zu verfahren?

Der Schulerhalter muss die betreffenden Personen für die Freizeitbetreuung **selbst anstellen** (Abschluss von Dienstverträgen). Er hat in der Folge sämtliche, einen Dienstgeber treffende Pflichten zu erfüllen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass es dem jeweiligen Schulerhalter für im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung anfallende Freizeitbetreuung bei der Entlohnung dieser, in Bezug auf die Erlangung der Förderung der Personalkosten gemäß der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen (max. € 9.000,- je Gruppe) freisteht, die Höhe der Entlohnung festzusetzen.

Die Einrechnung in die Abgangsdeckung des Landes ist insofern mit einem Höchstbetrag begrenzt, als für eine zu vergütende Stunde nur so viel geltend gemacht werden kann, wie eine Lehrperson des Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 (wenn eine Lehrkraft im Dienstverhältnis zum Schulerhalter eingesetzt wird) bzw. in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 (wenn Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder sonstige Personen eingesetzt werden) seitens des Landes erhalten würde.

Derzeit beträgt die Bruttoentlohnung für eine Stunde monatlich in I 2a 2 € 103,28 und in I 2b 1 € 85,21. Da es sich bei der Freizeitbetreuung um "halbwertige" Stunden handelt, ist der angeführte Stundensatz zu halbieren.

Ausnahme: Nachmittagsbetreuung an Sonderschulen in Gruppen mit mindestens drei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (zu unterrichten nach Lehrplan für Schwerst- bzw. -Mehrfachbehinderte): In solchen Fällen ist die Freizeitbetreuung als volle Stunde zu berechnen. Zusätzlich kommen bei Sonderschulen die §§ 99d und 99e des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 zum Tragen.

Erklärung der Abkürzungen:

BGBI. = Bundesgesetzblatt

SchOG = Schulorganisationsgesetz

TSchOG = Tiroler Schulorganisationsgesetz

SchUG = Schulunterrichtsgesetz

SchZG = Schulzeitgesetz